ZBB 2000, 339

BGB §§ 177, 362 Abs. 2, §§ 607, 812

Keine endgültige Leistung des Kaufpreises an Grundstücksverkäufer durch Auszahlung des finanzierenden Darlehens bei noch nicht erfüllter Sicherungsabrede

BGH, Urt. v. 14.07.2000 – V ZR 320/98 (OLG Dresden), ZIP 2000, 1481 = WM 2000, 1742 = ZfIR 2000, 697

Amtliche Leitsätze:

1. Zahlt der Darlehensgeber des Käufers auf dessen Weisung die Darlehenssumme an den Verkäufer aus, darf dieser nach den ihm vom Darlehensgeber gesetzten Bedingungen aber noch nicht über die Summe verfügen, hat er den Kaufpreis nicht erlangt; das Recht, den Geldbetrag einstweilen innezuhaben und zu nutzen, ist durch eine Leistung des Darlehensgebers erlangt, die ihren Rechtsgrund in der Sicherungsabrede mit dem Verkäufer hat.

2. Die Aufforderung des Vertragspartners an den vollmachtlos vertretenen Teil, sich über die Genehmigung zu erklären, muß nicht auf die Erteilung der Genehmigung gerichtet, sondern kann ergebnisoffen sein.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG